

Gültig ab: 08.03.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 151 SGB III

Bemessungsentgelt

Aktualisierung, Stand 03/2021**Bemessung nach kollektivrechtlicher Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung - § 421d Abs. 2**

Mit dem Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) wurde § 421d Abs. 2 neu in das SGB III eingeführt. Die Regelung ist am 10.12.2020 in Kraft getreten.

Es handelt sich um eine vorübergehende Sonderregelung zur Bemessung, die § 151 Abs. 3 ergänzt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit und Arbeitsentgelt wegen einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung vorübergehend gemindert waren, bemisst sich das Arbeitslosengeld, nach dem Arbeitsentgelt, das die Betroffenen ohne die Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätten. Dieser Personenkreis soll damit vor Nachteilen geschützt werden.

Berücksichtigt werden Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2022.

Bei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld, deren Stammrecht vor dem 10.12.2020 (Inkrafttreten) entstanden ist, ist die Regelung nur anzuwenden, wenn der oder die Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist (§ 421d Abs. 2 S. 3).

Bei einer Teilzeiteinschränkung nach § 151 Abs. 5 bleibt die Arbeitszeitreduzierung aufgrund der kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung außer Betracht.

In der Finanzkrise ab 2008 gab es bereits eine Bemessungsregelung nach Beschäftigungssicherungsvereinbarung (§ 421t Abs. 7 später § 419 Abs. 7 – beide Paragraphen wurden zwischenzeitlich aus dem SGB III entfernt). Die wesentliche Abweichung zur Vorgängerregelung besteht darin, dass mit § 421d Abs. 2 nur kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden und die Minderung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts vorübergehend (nicht auf Dauer) sein muss.

Hinweise**a) Angaben in der Arbeitsbescheinigung / BEA**

Bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung sind in der Arbeitsbescheinigung Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit und zum fiktiven Bruttoarbeitsentgelt erforderlich:

- unter Ziffer 6 ist als Grund für die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit "kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarung § 421d Abs. 2 SGB III" anzugeben
- unter Ziffer 7 ist in Spalte 4 für den Abrechnungszeitraum als fiktives Bruttoarbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu bescheinigen, das die oder der Arbeitslose ohne die Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte. In Spalte 3 sind beim beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt – außer bei BEA - keine Angaben zu machen.

Auf die E-Mail-COVID19-Information vom 22.12.2020 [VL117_20](#) wird verwiesen.

b) Information für Arbeitgeber und Leistungsbeziehende

Leistungsbeziehende sowie Arbeitgeber werden auf der Internetseite der arbeitsagentur.de auf die vorübergehende Bemessungsregelung hingewiesen. Dabei erhalten

- Arbeitgeber Informationen, welche Angaben in der [Arbeitsbescheinigung](#) / [BEA](#) benötigt werden
- Leistungsbeziehende Informationen, wann ein [Überprüfungsantrag](#) erforderlich ist.

c) **Änderung der Ausfüllhinweise**

Der fachliche Inhalt der BEA-Datensatzbeschreibung und die Ausfüllhinweise zur Papier-Arbeitsbescheinigung wurden angepasst. Die aktualisierte Kommentierung zur maschinellen Arbeitsbescheinigung ist noch in Abstimmung. Die Ausfüllhinweise zur Papier-Arbeitsbescheinigung enthalten zusätzlich konkretere Hinweise zum Bescheinigen des Arbeitsentgelts nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld.

d) **Überprüfungsanträge**

Nach der E-Mail-COVID19-Weisung vom 26.11.2020 [PAL156 20](#) waren Überprüfungsanträge im Zusammenhang mit der Bemessung von Arbeitslosengeld nach kollektivrechtlicher Beschäftigungssicherungsvereinbarung zurückzustellen. Diese Überprüfungsanträge sind nunmehr abzuwickeln.

- Gesetzestext
- FW 151.3.4
- FW 151.5 Abs. 4 - Weitere Informationen

e) **Hinweis zu einer redaktionellen Änderung in den Weiteren Informationen**

Bei dem Beispiel unter 151.5 (Bemessungsentgelt bei Bestandsschutz) wurden unter Berücksichtigung des Mindestlohns die Beträge erhöht.

- FW 151.5 Abs. 4 - Weitere Informationen

Gesetzestext**§ 151 – Bemessungsentgelt (in der Fassung vom 01.07.2020 – Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze)**

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die die oder der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätten; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.
3. für Zeiten einer Berufsausbildung, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt wurde (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), die erzielte Ausbildungsvergütung; wurde keine Ausbildungsvergütung erzielt, der nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes als Mindestvergütung maßgebliche Betrag.

(4) Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 421d – Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld

(1) ...

(2) Für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Arbeitslosen auf Grund einer kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. März 2020 geschlossen oder wirksam geworden ist, vorübergehend vermindert war, gilt ergänzend zu § 151 Absatz 3, dass als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nicht. Satz 1 gilt nur für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022. Sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld vor dem 10. Dezember 2020 entstanden, so sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist.

(3) ...

§ 444a**Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung**

(1) ...

(2) ...

(3) § 151 Absatz 3 Nummer 3 in der Fassung vom 01.08.2016 ist nur für Ansprüche auf Arbeitslosengeld anzuwenden, die nach dem 31.07.2016 entstanden sind.

§ 10 AltTZG - Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.

§ 17 Berufsbildungsgesetz (BBIG) Vergütungsanspruch und Mindestvergütung (in der Fassung vom 01.01.2020 - Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung)

(1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

- a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
- b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
- c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
- d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und

4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

(3) ...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 03/2021	2
Gesetzestext.....	4
§ 151 – Bemessungsentgelt (in der Fassung vom 01.07.2020 – Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze).....	4
§ 421d – Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld	5
§ 444a	5
Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung	5
§ 10 AltTZG - Soziale Sicherung des Arbeitnehmers.....	5
§ 17 Berufsbildungsgesetz (BBIG) Vergütungsanspruch und Mindestvergütung (in der Fassung vom 01.01.2020 - Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung)	5
Inhalt.....	7
Fachliche Weisungen.....	8
151.1 Arbeitsentgelt	8
151.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte	9
151.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt.....	9
151.3.1 Kurzarbeit.....	9
151.3.2 Wertguthaben.....	9
151.3.3 Altersteilzeit.....	9
151.3.4 Beschäftigungssicherung	10
151.3.5 Berufsausbildung	11
151.3.6 Weitere besondere Personengruppen.....	12
151.4 Bestandsschutz.....	12
151.5 Verminderung des Bemessungsentgelts	13
151.6 Verfahren	14

Fachliche Weisungen

151.1 Arbeitsentgelt

(1) Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist bis zur Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Die Bemessung des beitragspflichtigen Anteils von Einmalzahlungen (§ 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV – "anteilige Beitragsbemessungsgrenze") wird von ELBA-BM unterstützt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass von dem bescheinigten Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsbescheinigung) Beiträge erhoben worden sind.

(2) Der Bemessung des Alg ist

- das beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis / der außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 vollständig abgerechnete und (ggf. später) zugeflossene bzw. nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossene oder/und
- das nach dem Ausscheiden in nachträglicher Vertragserfüllung abgerechnete und ausgezahlte

beitragspflichtige Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) zugrunde zu legen (kombiniertes Anspruchs- und Zuflussprinzip). Der unterbliebene Zufluss des Arbeitsentgelts muss allein auf der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beruhen.

[Weitere Informationen \(Ausschließlicher Grund: Zahlungsunfähigkeit\)](#)

Die Beweislast des nachträglichen Zuflusses trägt der Arbeitslose. Bereits vorgenommene Bemessungen sind aufgrund nachträglichen Zuflusses nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 3 zu korrigieren; insoweit haben sich die Verhältnisse ab Anspruchsbeginn verändert.

(3) Einmalzahlungen sind in dem Entgeltabrechnungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden. Es kommt nicht auf den Zeitraum an, in dem sie erarbeitet werden.

[Weitere Informationen \(Nicht zu berücksichtigende Einmalzahlungen\)](#)

(4) Sobald Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Einmalzahlungen sowohl unter Ziffer 7 als auch Ziffer 8.1 der Arbeitsbescheinigung aufgeführt wurden, ist der Sachverhalt zu klären.

(5) Unberücksichtigt bleibt Arbeitsentgelt, das aufgrund nachträglicher Vertragsänderung nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis erzielt ist.

(6) Eine nachträgliche Vertragserfüllung liegt vor, wenn dem Arbeitslosen das Arbeitsentgelt bereits beim Ausscheiden zugestanden hat.

(7) Eine nachträgliche Vertragsänderung liegt vor, wenn eine Nachzahlung nicht auf dem bisherigen Arbeitsvertrag beruht.

(8) Das kalendertägliche Bemessungsentgelt wird nach folgender Formel ermittelt:

Summe der Arbeitsentgelte im Bemessungszeitraum
mit Arbeitsentgelt belegte Kalendertage.

Das Ergebnis ist gem. § 338 Abs. 2 zu runden.

Bei parallelen Beschäftigungen wird der Kalendertag nur einmal gezählt.

[Weitere Informationen \(Berechnung des täglichen Bemessungsentgelts\)](#)

Umfasst ein Entgeltabrechnungszeitraum Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub), bleiben diese vollständig unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1) bei der keine Ausbildungsvergütung vereinbart war. Bescheinigte Unterbrechungszeiten sind hingegen zu berücksichtigen.

[Weitere Informationen \(Fehltage\)](#)

151.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte

Außer Betracht bleiben z. B.

- Urlaubsabgeltungen und Entlassungsentschädigungen,
- Arbeitsentgelterhöhungen aus Anlass der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne sachlichen Grund,
- Arbeitsentgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- Arbeitsentgelt unter Aufhebung von Lohnverzicht im Einzelfall wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ausnahme: der Lohnverzicht erfolgte mit dem Ziel die Beschäftigung aufrecht zu erhalten, dies führte nicht zum Erfolg und der Betrag auf den verzichtet wurde, wurde deshalb bei Ausscheiden abgerechnet und tatsächlich nachgezahlt.
- nicht zweckgebunden verwendetes Wertguthaben.

151.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt

151.3.1 Kurzarbeit

Von der Regelung des § 151 Abs. 3 Nr. 1 werden alle Formen von Kurzarbeitergeld erfasst. Dies gilt auch für den Bezug vertraglich vereinbarter Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kug.

151.3.2 Wertguthaben

(1) Verbrauchte Wertguthaben (§ 7b SGB IV) sind in der versicherungspflichtig bescheinigten Höhe zu berücksichtigen.

(2) Für Zeiten, in denen Wertguthaben angespart wurde, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitslose ohne die Wertguthabenvereinbarung erzielt hätte. Damit werden Nachteile für Arbeitslose im Ansparzeitraum vermieden.

(3) § 151 Abs. 3 Nr. 2 ist für Zeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz nicht anzuwenden.

[Weitere Informationen \(Familienpflegezeit\)](#)

151.3.3 Altersteilzeit

(1) Ist im Bemessungszeitraum Altersteilzeitarbeit mit Aufstockungsleistungen enthalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG), erhöht sich das Bemessungsentgelt auf das fiktive Bemessungsentgelt ohne Altersteilzeitarbeit (§ 10 Abs. 1 AltTZG), wenn

das günstiger ist. Die Vergünstigung entfällt, sobald der Arbeitslose eine Rente wegen Alters beziehen könnte.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Arbeitgebers ist Alg für die (Rest-) Dauer der ursprünglich vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG zu zahlen. Für die Zeit danach entfällt die Begünstigung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG und es ist ein Änderungsbescheid zu setzen.

[Weitere Informationen \(Altersteilzeit bei Zahlungsunfähigkeit\)](#)

151.3.4 Beschäftigungssicherung

unbesetzt

Für Zeiten, in denen wegen einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt vorübergehend reduziert waren, gilt § 421d Abs. 2, wenn das Stammrecht auf Arbeitslosengeld ab dem 10.12.2020 entstanden ist.

Ist das Stammrecht vor dem 10.12.2020 entstanden, ist § 421d Abs. 2 nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist.

Für die Bemessung ist das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.

Die Beschäftigungssicherungsvereinbarung muss kollektivrechtlicher Art sein (z. B. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung). Allein eine einzelvertragliche Vereinbarung, die nicht auf einer kollektivrechtlichen Vereinbarung fußt, ist für die Anwendung des § 421d Abs. 2 nicht ausreichend.

Die kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarung muss ab dem 01.03.20 geschlossen oder wirksam sein.

Begünstigt werden nur Entgeltabrechnungszeiträume vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022.

Die Regelung zur Bemessung nach Teilzeitvereinbarung (§ 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 5) ist nicht anzuwenden. Eine entsprechende Vergleichsberechnung in ELBA-BM ist daher nicht vorzunehmen.

Arbeitszeit und Arbeitsentgelt sind vorübergehend gemindert, wenn die Minderung nicht auf Dauer vereinbart war. Der Begriff "vorübergehend" weicht von der Definition in § 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 (FW 150.2 Abs. 4) ab, so dass "vorübergehend" auch länger als drei Monate sein können.

Die Sonderregelung gilt nicht, wenn nur das Arbeitsentgelt bei unveränderter Arbeitszeit reduziert oder die Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelterhöhung ausgedehnt wurde.

Wird für kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungszeiten Arbeitsentgelt nachgezahlt (z. B. bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung oder bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis), bleiben diese Nachzahlungen nach § 151 Abs. 2 außer Betracht, weil für diese nicht die entsprechende Arbeitszeit geleistet wurde (FW 151.2 dritter Spiegelstrich).

151.3.5 Berufsausbildung

(1) Für Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1) ist das erzielte, beitragspflichtige Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) zugrunde zu legen.

(2) Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1) stehen den Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung gleich. Als Arbeitsentgelt ist daher ebenso die erzielte Ausbildungsvergütung maßgeblich.

War bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung eine Ausbildungsvergütung nicht vereinbart (z. B. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation), ist als monatliches Arbeitsentgelt für Berufsausbildungen, die **vor dem Kalenderjahr 2020 begonnen haben**, der Bedarfsbetrag nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 letzter Teilsatz (in den Fassungen bis 31.07.2019) bzw. nach § 123 Nr. 1 wie folgt zu Grunde zu legen:

397,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.07.2016

425,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2016

446,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2019

454,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2020

[Weitere Informationen \(Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2020 - Beispiel\)](#)

Für außerbetriebliche Berufsausbildungen ohne Ausbildungsvergütung mit einem Ausbildungsbeginn **ab dem Kalenderjahr 2020** ist als monatliches Arbeitsentgelt die maßgebliche Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBIG heranzuziehen.

[Weitere Informationen \(Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 – Übersicht der Mindestvergütung und Beispiel\)](#)

Wurde eine berufliche Vorbildung nach § 7 BBIG beim ersten Ausbildungsjahr angerechnet, wirkt sich dies auf die Höhe der Mindestvergütung aus. Beginnt die Berufsausbildung bei Anrechnung beruflicher Vorbildung beispielsweise schon mit dem zweiten Ausbildungsjahr, errechnet sich die Mindestvergütung auf Basis der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr zuzüglich den Aufschlag für das zweite Ausbildungsjahr.

[Weitere Informationen \(Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 – Anrechnung beruflicher Vorbildung und Beispiel\)](#)

War die Arbeitszeit im Bemessungszeitraum eingeschränkt, ist der Bedarfsbetrag/die Mindestvergütung entsprechend zu reduzieren.

Der Bedarfsbetrag/die Mindestvergütung sind bundeseinheitliche Beträge. Maßgeblich ist daher der Rechtskreis West.

Als erzielt gilt nur der gesetzlich festgelegte Bedarfsbetrag. Etwaige Leistungen des Trägers der außerbetrieblichen Einrichtung (z. B. Sonderzahlungen) erhöhen diesen Betrag nicht.

151.3.6 Weitere besondere Personengruppen

(1) Bei Beschäftigten im Jugend- und Bundesfreiwilligendienst ist als Bemessungsentgelt das Entgelt aus diesem Dienst zugrunde zu legen, wenn sie nicht unmittelbar zuvor versicherungspflichtig waren.

(2) Bei Beschäftigungen in der Gleitzone/Übergangsbereich ist das erzielte (beitragspflichtige) Arbeitsentgelt und nicht das gem. § 344 Abs. 4 geminderte Entgelt zu berücksichtigen.

(3) Für Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 25 Abs. 1) in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder Blindenwerkstätte ist der Bemessung das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch zwanzig Prozent der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde zu legen (§ 344 Abs. 3).

(4) Für Seeleute richtet sich das Arbeitsentgelt (Durchschnittsheuer) nach der Beitragsübersicht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 344 Abs. 1).

(5) Für Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V), ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne die wiedereingliederungsbedingte Arbeitszeitreduzierung erzielt hätte.

151.4 Bestandsschutz

(1) Die Frist beginnt am Tag vor der Entstehung des Anspruchs und läuft kalendermäßig ab. Ein vorheriges höheres Bemessungsentgelt ist bestandsgeschützt, wenn innerhalb der Frist nur für einen Tag Alg nach §§ 137, 144 bezogen wurde. Als Bezug gilt auch ein ruhender Anspruch auf Alg (BSG-Urteil vom 07.05.2019 – B 11 AL 18/18 R).

Bezug liegt nicht vor, wenn die Bewilligungsentscheidung wegen des Wegfalls einer Anspruchsvoraussetzung nach §§ 137, 144 aufgehoben/zurückgenommen wurde (§§ 48, 45 SGB X) oder Alg wegen fehlender Mitwirkung versagt/entzogen wurde (§ 66 SGB I). Im Übrigen kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Anspruchs an.

Ohne Belang ist, aufgrund welcher Versicherungspflichtverhältnisse (§§ 25, 26, 28a) der neue Anspruch auf Alg (Stammrecht) erworben wurde.

(2) Die Entscheidung, ob das Vergleichsbemessungsentgelt (§ 151 Abs. 4) maßgebend ist, geht der Verminderung nach § 151 Abs. 5 voraus und bleibt für die Dauer des Anspruchs maßgebend.

Vergleichsbemessungsentgelt ist auch bei mehrfachem Leistungsbezug stets das Bemessungsentgelt, das dem Alg-Bezug nach §§137, 144 bzw. dem ruhenden Anspruch zuletzt zugrunde lag. Ein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG bleibt bei der Prüfung nach § 151 Abs. 4 außer Betracht.

(3) Das Entgelt genießt nur Bestandsschutz, soweit es rechtmäßig der Bewilligung zu Grunde gelegt worden wäre.

(4) Die Bestandsschutzregelung hindert nicht die Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre (§ 150 Abs. 3). Ggf. ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren.

[Weitere Informationen \(Bestandsschutz\)](#)

151.5 Verminderung des Bemessungsentgelts

(1) Beruht eine Einschränkung der Arbeitszeit allein auf einer Minderung der Leistungsfähigkeit (§ 145 Abs. 1), so ist das Alg nach einem ungekürzten Entgelt zu bemessen. Zusätzliche Einschränkungen sind jedoch zu berücksichtigen. Bei einem als Zeitkorridor festgestellten Leistungsvermögen ist von der höchsten Zahl von Arbeitsstunden auszugehen. Bei einem Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden täglich sind 30 Stunden bei einer 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Zu Besonderheiten bei der Bemessung von Leistungen nach § 145 siehe FW § 145.

(1a) Arbeitslosen, die sich mit eingeschränkter Arbeitszeit den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stellen wollen oder eine solche Einschränkung zurücknehmen wollen und eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI oder § 240 SGB VI beanspruchen, soll eine Rentenberatung zu den Auswirkungen des Arbeitslosengeldbezuges auf die Rente empfohlen werden. Für die Rentenberatung soll Ihnen das tägliche Bemessungsentgelt und der tägliche Leistungssatz mit und ohne Einschränkung der Arbeitszeit aufgezeigt werden.

(2) Ist die Arbeitszeit eingeschränkt, weil Beschäftigungen mit einer längeren Arbeitszeit mit einer Gefährdung für die Gesundheit der werdenden Mutter oder des ungeborenen Kindes verbunden wären und wurde eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigungsverbot) ausgestellt, ist das Bemessungsentgelt nicht zu mindern.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum sind alle versicherungspflichtigen Beschäftigungen/Versicherungszeiten nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (außerbetriebliche Berufsausbildung) mit einer Arbeitszeit zu belegen und mit ihrem auf den Bemessungszeitraum entfallenden Anteil zu berücksichtigen (gewogener Durchschnitt).

[Weitere Informationen \(Gewogener Durchschnitt\)](#)

(4) Das Bemessungsentgelt mindert sich im Verhältnis der Arbeitsstunden, die der Arbeitslose leisten kann (§ 138 Abs. 5) oder zu leisten bereit ist

(§ 139 Abs. 4), zur durchschnittlichen Arbeitszeit im Bemessungszeitraum. Ist das Vergleichsbemessungsentgelt maßgeblich, so ist die dazugehörige Arbeitszeit bei Einschränkungen ggf. zu mindern. Ist im Rahmen von Wertguthabensvereinbarungen nach § 7b SGB IV **oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung nach § 421d Abs. 2** die Arbeitszeit abgesenkt, ist für die Bemessung von der vorher geleisteten höheren Arbeitszeit auszugehen.

[Weitere Informationen \(Verminderung bei Wertguthaben oder kollektivrechtlicher Beschäftigungssicherungsvereinbarung\)](#)

[Weitere Informationen \(Bemessungsentgelt bei Bestandsschutz\)](#)

(5) Herabbemessungen aufgrund eines Gutachtens des Arztes der Agentur sind für die Zeit ab Eröffnung des Gutachtens vorzunehmen.

(6) Die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Bundes beträgt 39 Stunden.

151.6 Verfahren

(1) Die Angaben zur Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung werden unter Ziffer 4 der Arbeitsbescheinigung erhoben. Mit der BEA-Arbeitsbescheinigung erfolgt die Abfrage über den vierstelligen Beitragsgruppenschlüssel. Die dritte Stelle gibt Auskunft über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (1 = voller Beitrag, 0 = kein Beitrag).

(2) Bei Nutzung des BEA-Verfahrens wird die Übernahme der elektronisch vorliegenden Daten in ELBA-BM zur Ermittlung des Bemessungsentgelts technisch unterstützt (BEA-Import).

(2a)

unbesetzt

(2b) Bei der Bestandsschutzprüfung (FW 151.4) ist in den Fällen, in denen im Zweijahreszeitraum zuletzt Alg wegen eines Ruhenstatbestandes nicht bezogen wurde bis zur Anpassung der IT-Verfahren ELBA und COLIBRI sowie der BK-Vorlagen folgendes zu beachten:

- IT-Verfahren ELBA:

In der Registerkarte Vorbezug ist bei der Auswahl zu beachten, dass als Vorbezug auch eine Ruhenszeit zu berücksichtigen ist und insoweit als letzter Tag des Vorbezugs der letzte Tag des Ruhens mit dem entsprechenden Bemessungsentgelt, Rechtskreis und Ende des Bemessungszeitraums einzutragen ist.

- IT-Verfahren COLIBRI:

- Die Warnung "Alg-Vorbezug innerhalb der letzten 2 Jahre, Bestandsschutz des Bemessungsentgelts beachten" erfolgt aktuell nur bei tatsächlichem Vorbezug und nicht bei einem Ruhenstatbestand.

- BK-Vorlagen 3s150-01 (Berechnungsblatt – Bemessung von Ansprüchen gem. § 142 Abs. 2 – ID 24128) und 3s150-02 (Berechnungsblatt – Bemessung Auslandsbeschäftigung weniger als 150 Tage – ID 31751):

- Bei den Fragen zum Vorbezug ist nicht nur der tatsächliche Bezug von Alg, sondern auch ein ruhender Anspruch zu berücksichtigen.

(3) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Erläuterung der Bemessungsgrundlage nach außerbetrieblicher Ausbildung	3s151-1